

**Ordnung  
für die Bachelorprüfung im  
Studiengang Wirtschaftsmathematik  
des Fachbereichs IV der Universität Trier**

vom 24. September 2012

Aufgrund des § 7 Abs.2 Nr.2 und § 86 Abs.2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011(GVBl.S.455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier auf seiner Sitzung am 04. Juli 2012 die folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik des Fachbereichs IV der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident gemäß § 7 Absatz 3 des Hochschulgesetzes am 25. Juli 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1**

**Geltungsbereich, akademischer Grad**

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik des Fachbereichs IV an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich IV den akademischen Grad eines „Bachelor of Science“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

**§ 2**

**Gliederung des Studiums**

Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik wird als 1- Fach-Studiengang (Kernfach) angeboten.

**§ 3**

**Studienumfang, Module**

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module (Pflicht- und Wahlpflicht-Module) beträgt: ca. 98 SWS. Zudem ist ein Praktikum von mindestens 8 Wochen nachzuweisen

(2) Die genaue Beschreibung der einzelnen Module erfolgt im Modulhandbuch. Der Studienplan sowie das Modulhandbuch werden der fachlichen Entwicklung entsprechend kontinuierlich angepasst und aktualisiert. Die Genehmigung von Änderungen im Studienplan obliegt dem Prüfungsausschuss Mathematik. Änderungen im Modulhandbuch werden vom Modulverantwortlichen vorgenommen.

(3) Ein Nachweis über die Ableistung des Praktikums ist in Form einer Bestätigung der

Einrichtung, an der das Praktikum durchgeführt wurde, und eines Praktikumsberichtes zu erbringen. Das Praktikum wird nicht benotet. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; das Fach Mathematik verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

Die Module des Bachelorstudienganges Wirtschaftsmathematik sind (vgl. Anhang):

Pflichtmodule:

1. Lineare Algebra	6 SWS	10 LP
2. Einführung in die Programmierung für Mathematiker	3 SWS	5 LP
3. Analysis	14 SWS	20 LP
4. Numerik	8 SWS	10 LP
5. Lineare Optimierung	6 SWS	10 LP
6. Maß- und Integrations- theorie	6 SWS	10 LP
7. Stochastik	9 SWS	15 LP
8. Differentialgleichungen	6 SWS	10 LP
9. Seminar in Wirtschafts- mathematik	3 SWS	5 LP
10. Außeruniversitäres Praktikum		8 LP
11. Grundzüge BWL I und II	4 SWS	10 LP
12. Grundzüge VWL I und II	4 SWS	10 LP

Wahlpflichtmodule:

13. zwei Bachelor- Vertiefungsmodule	12 SWS	20 LP
14. Wirtschaftswiss. Module*)	ca. 17 SWS	25 LP

\*) Anzahl der SWS ist von konkreter Auswahl abhängig

Bachelorarbeit:

15. Bachelorarbeit		12 LP
Summen	a. 98 SWS + Praktikum	180 LP

Die genannten zwei Bachelor-Vertiefungs-  
module (BV) sind aus folgender Liste von  
Wahlpflichtmodulen zu wählen:

- Vertiefung Analysis
- Vertiefung Numerik
- Vertiefung Optimierung
- Vertiefung Stochastik

Bei den Wirtschaftswissenschaftlichen Mo-  
dulen sind bei Ausrichtung BWL 25 LP fol-  
gendermaßen wählen:

- o zwei der fünf Module zu je 10 LP  
aus: Allgemeine BWL1, Allgemeine  
BWL2, Allgemeine BWL3  
(10 LP), Finance und Banking I,  
Finance und Banking II (10 LP)  
und
- o Grundzüge der BWL III: Rech-

nungswesen (5 LP)

Bei den Wirtschaftswissenschaftlichen Mo-  
dulen sind bei Ausrichtung VWL 25 LP fol-  
gendermaßen wählen:

- o Allgemeine VWL I (10 LP) und
- o eines der Module: Allgemeine VWL  
II, Allgemeine VWL III, Empirische  
Wirtschaftsforschung Teil A (10LP)  
und
- o VWL-Planspiel (5LP)

**§ 4**

**Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und  
die durch diese Ordnung festgelegten Auf-  
gaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm  
gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der  
Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,  
sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Stu-  
dierenden, aus der Gruppe der akademischen  
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der  
Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitar-  
beiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder  
der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder  
des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist berate-  
ndes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses,  
die oder der Vorsitzende sowie deren bzw.  
dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter wer-  
den vom zuständigen Fachbereichsrat ge-  
wählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt  
drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein  
Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist mög-  
lich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird  
eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die  
restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vor-  
sitzende sowie deren oder dessen Stellvertre-  
terin oder Stellvertreter müssen Hochschul-  
lehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit  
einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden  
Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die  
Stimme der oder des Vorsitzenden den Aus-  
schlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungs-  
ausschusses führt die Geschäfte des Prü-  
fungsverwaltung wird von der oder von dem  
Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zu-  
sammenarbeit mit der Leiterin oder dem Lei-  
ter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prü-  
fungsausschusses sind der oder dem betroffe-  
nen Studierenden unverzüglich schriftlich  
mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer  
Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Zuständigkeit für die ordnungsge-  
mäßige Durchführung des Bachelorstudien-  
ganges wird dem Fachbereich IV übertragen.  
Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und  
Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine  
Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prü-  
fungsordnung für den Bachelor im Benehmen

mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Bachelorstudiengang obliegt dem Fach Mathematik des Fachbereichs IV.

### § 5

#### Modulprüfungen

- (1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Modulplan (s. Anhang) geregelt und wird bei mehreren möglichen Prüfungsformen zu Beginn der Veranstaltung auf die sich die Prüfung bezieht bekannt gegeben.
- (2) Bei der Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung legt der Prüfer die Prüfungsform im Rahmen der vorgesehenen Prüfungsmöglichkeiten fest.
- (3) Bei Modulen, welche aus nichtmathematischen Fächern importiert werden, gelten die Lehr- und Prüfungsbestimmungen des im Modulplan jeweils angegebenen Faches.

### § 6

#### Mündliche Prüfungen

Im Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik werden mündliche Prüfungen im Umfang von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten als Einzelprüfungen durchgeführt.

### § 7 Schriftliche Prüfungen

- (1) Im Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen in der Regel 120 Minuten.
- (2) Ist die erste Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung bei der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der die schriftliche Prüfung bewertet hat, statt. Diese mündliche Ergänzungsprüfung findet gemäß §6 dieser Fachprüfungsordnung statt. Die mündliche Ergänzungsprüfung muss bis zum Ende des nächsten Anmeldezeitraums zu der betreffenden schriftlichen Prüfung abgelegt

werden, andernfalls gilt die erste Wiederholung als nicht bestanden

### § 8

#### Bachelorarbeit

- (1) In die fachliche Betreuung der Bachelorarbeit können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter einbezogen werden.
- (2) Die Bachelorarbeit kann im Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer weiteren Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten.

Hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder Betreuers.

Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung sowohl der Betreuerin oder des Betreuers als auch der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorarbeit vorzulegen.

### § 9

#### Zeugnis, Diploma Supplement

Die Namen der Prüferinnen und Prüfer der Bachelorarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

### § 10

#### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung der Universität Trier für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik vom 03. Juni 2008, (Staatsanzeiger Nr. 24, S. 1070ff.) zuletzt geändert am 12. November 2009 außer Kraft.

thematik tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik vom 03. Juni 2008, (Staatsanzeiger Nr. 24, S. 1070ff.) zuletzt geändert am 12. November 2009 außer Kraft.

### § 11

#### Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2012/2013 für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/2013 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Prüfungsordnung vom 03. Juni 2008. Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall zu entscheiden, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Änderungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.
- (3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2012/2013 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Bachelorprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Wintersemester 2016/2017 nach der Prüfungsordnung vom 03. Juni 2008 ablegen.

Trier, den 24. September 2012

Der Dekan des Fachbereichs IV  
der Universität Trier  
Universitätsprofessor Dr. Ekkehard Sachs

**Anhang****Bachelor-Studiengang Wirtschaftsmathematik****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse: keine

**B. Modularisierter Studienverlauf**

## 1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtvolumen (in SWS) teilzunehmen (§ 3 Abs. 1):

Gesamtvolumen: ca. 98 SWS, davon

• Pflichtmodule: 69 SWS

• Wahlpflichtmodule: ca. 29 SWS

## 2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

## 2.1 Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen Prüfungsvoraussetzung
Lineare Algebra	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Analysis	2 Semester	20	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Einführung in die Programmierung für Mathematiker	1 Semester	5	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung
Numerik	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Lineare Optimierung	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Maß- und Integrationstheorie	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Stochastik	1 Semester	15	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen und an der Klausur des ersten Teils (Wahrscheinlichkeitsrechnung I)
Differentialgleichungen	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Außeruniversitäres Praktikum	8 Wochen	8	Praktikumsbericht keine Benotung
Seminar in Wirtschaftsmathematik	1 Semester	5	Vortrag über ein vorgegebenes Thema, aktive Teilnahme an der Diskussion aller Seminarvorträge und ggfs. Anfertigung einer schriftlichen Ausarbeitung
Grundz. der Betriebswirtschaftslehre I	1 Semester	5	Entsprechend der Bachelor Prüfungsordnung BWL
Grundz. der Betriebswirtschaftslehre II	1 Semester	5	Entsprechend der Bachelor Prüfungsordnung BWL
Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I	1 Semester	5	Entsprechend der Bachelor Prüfungsordnung VWL
Grundzüge der Volkswirtschaftslehre II	1 Semester	5	Entsprechend der Bachelor Prüfungsordnung VWL

## 2.2 Wahlpflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen Prüfungsvoraussetzung
Vertiefung Analysis	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Vertiefung Numerik	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Vertiefung Optimierung	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Vertiefung Stochastik	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Grundz. der BWL III: Rechnungswesen	1 Semester	5	Entsprechend der Bachelor Prüfungsordnung BWL
Allgemeine BWL1	1 Semester	10	Entsprechend der Bachelor Prüfungsordnung BWL
Allgemeine BWL2	1 Semester	10	Entsprechend der Bachelor Prüfungsordnung BWL
Allgemeine BWL3	1 Semester	10	Entsprechend der Bachelor Prüfungsordnung BWL
Finance und Banking I	1 Semester	10	Entsprechend der Bachelor Prüfungsordnung BWL
Finance und Banking I	1 Semester	10	Entsprechend der Bachelor Prüfungsordnung BWL
VWL-Planspiel	1 Semester	5	Entsprechend der Bachelor Prüfungsordnung VWL
Allgemeine VWL I	2 Semester	10	Entsprechend der Bachelor Prüfungsordnung VWL
Allgemeine VWL II	2 Semester	10	Entsprechend der Bachelor Prüfungsordnung VWL
Allgemeine VWL III	1 Semester	10	Entsprechend der Bachelor Prüfungsordnung VWL
Empirische Wirtschaftsforschung Teil A	1 Semester	10	Entsprechend der Bachelor Prüfungsordnung VWL

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Wirtschaftsmathematik.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte  
keine

4. Verpflichtende Praktika

Es ist ein mindestens 8-wöchiges außeruniversitäres Berufspraktikum zu absolvieren. Ein Nachweis über die Ableistung des Praktikums ist in Form einer Bestätigung der Einrichtung, an der das Praktikum durchgeführt wurde, und eines Praktikumsberichtes zu erbringen.